

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 24. September 2002

Nr. 15/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Mittwoch, dem 02. Oktober 2002, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 - 27	115 - 116
2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage; hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen – Mittlerer Weg	117 – 119
3. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage; hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen – Unter den Eichen	120 – 122
4. Ausbau eines Teilstückes der „Wellerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck zwischen den Einmündungsbereichen „Auf dem Weiler“ und „Alt Orsbeck“; hier: Informationsveranstaltung	123
5. Ausbau der Straße „Am Stadtrain“ in der Ortschaft Wassenberg; hier: Informationsveranstaltung	124
6. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Myhl – Ergänzungssatzung „Leistenweg“ -	125 - 126
7. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes	127 - 128

Einladung

Zu der am

**Mittwoch, dem 02. Oktober 2002, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25 – 27,**

stattfindenden 25. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 23. September 2002

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Ersatzwahl zur Neubesetzung des Bauausschusses

5. Benennung eines Vertreters der Stadt Wassenberg für eine Bestellung als Beiratsmitglied der WEV GmbH
6. Neufassung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –
7. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussniederschriften:
 - a) Bauausschusssitzung vom 09.09.2002 (TOP 6)
 - b) Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 11.09.2002 (TOP 5)

II. <u>Nichtöffentlicher Teil:</u>

8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Wassenberg;
hier: a) Vergabe der Ingenieurleistungen (Untersuchung nach LAWA-Leitlinie)
b) Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 09.08.2002;
hier: Anschaffung eines neuen Personalabrechnungsverfahrens für die Stadtverwaltung
10. Investitionsprogramm 2002 bis 2009;
hier: Neufassung und Finanzierungsvorschlag
11. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
12. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Mittlerer Weg“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 23.09.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

Mischwasserkanal

Mittlerer Weg

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Birgelen

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Unter den Eichen“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

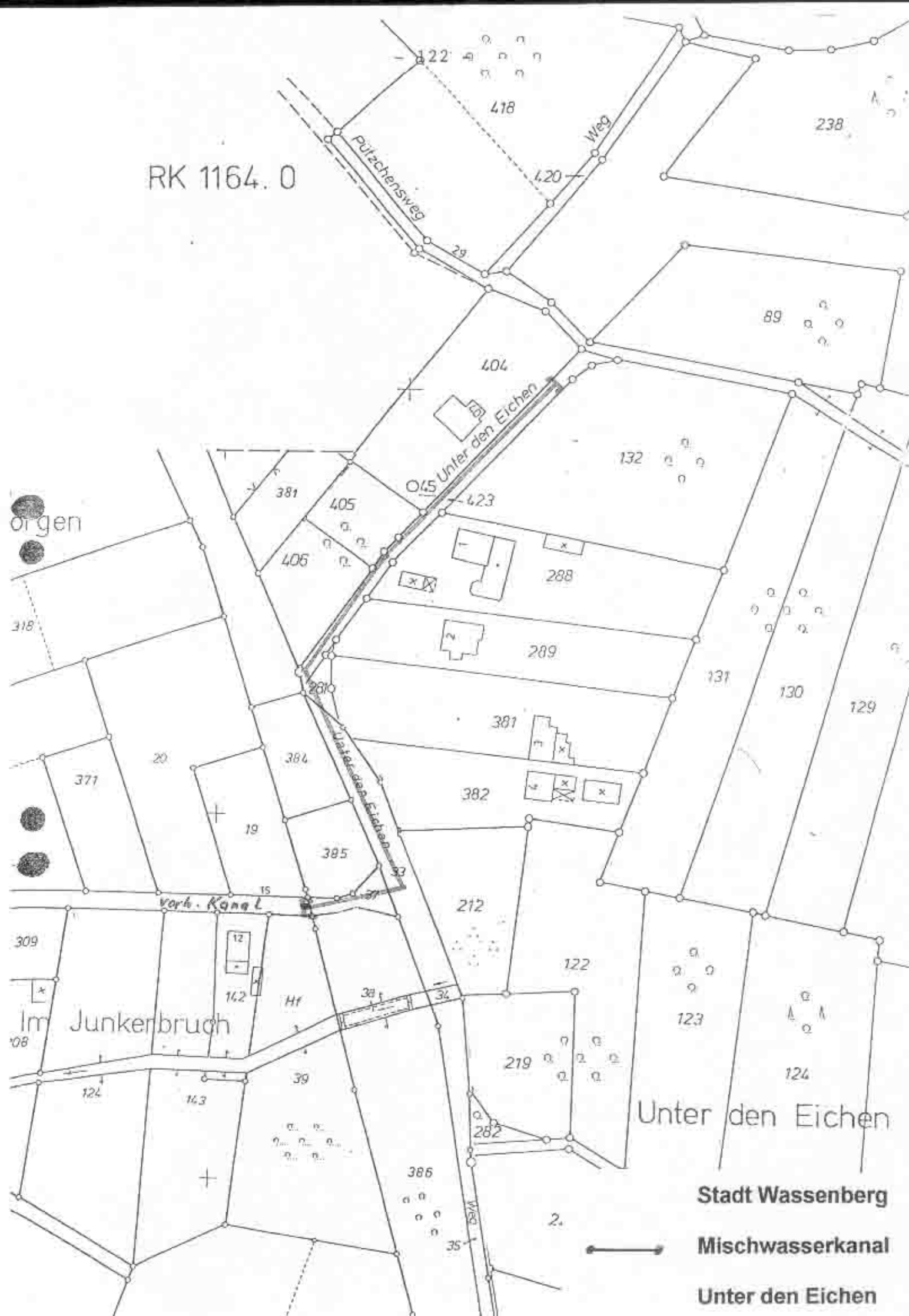
Wassenberg, den 23.09.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordnete

RK 1164.0



BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Ausbau eines Teilstückes der „Weilerstraße“ in der Ortschaft Orsbeck
- Zwischen den Einmündungsbereichen „Auf dem Weiler“ und
„Alt Orsbeck“**

hier: Informationsveranstaltung

Mit dem Entwurf der Ausbauplanung des o.g. Teilstückes der Weilerstraße hat sich der Bauausschuss am 09.09.2002 befasst. Die Verwaltung wird die Details im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtern.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Montag, dem 07.10.2002, um 18.00 Uhr

in der Grundschule Orsbeck

statt.

Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das Ingenieurbüro Seiffert-Kochs + Partner vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Informationsveranstaltung wird sich der Bauausschuss am 28.10.2002 und der Stadtrat am 14.11.2002 befassen.

Wassenberg, den 18.09.2002

Der Bürgermeister


Erdweg

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Ausbau der Straße „Am Stadtrain“ in der Ortschaft Wassenberg

hier: Informationsveranstaltung

Mit dem Entwurf der Ausbauplanung der Straße Am Stadtrain hat sich der Bauausschuss am 09.09.2002 befasst. Die Verwaltung wird die Details im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtern.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Montag, dem 30.09.2002, um 18.00 Uhr

in der Mensa /Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg, Birkenweg 2

statt.

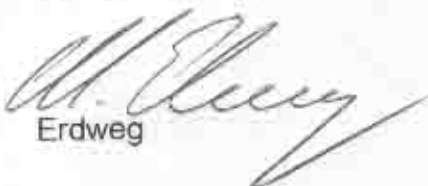
Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das Ingenieurbüro Seiffert-Kochs + Partner vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Informationsveranstaltung wird sich der Bauausschuss am 28.10.2002 und der Stadtrat am 14.11.2002 befassen.

Wassenberg, den 18.09.2002

Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Myhl - Ergänzungssatzung Leistenweg -

Die vom Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) am 16.11.2000 beschlossene Ergänzungssatzung Leistenweg ist der Bezirksregierung mit Schreiben vom 03. April 2001 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 17. Januar 2001, Az.: 35.2.91-57-4/01 die Satzung genehmigt.

Die Ergänzungssatzung Leistenweg liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Ergänzungssatzung Leistenweg wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

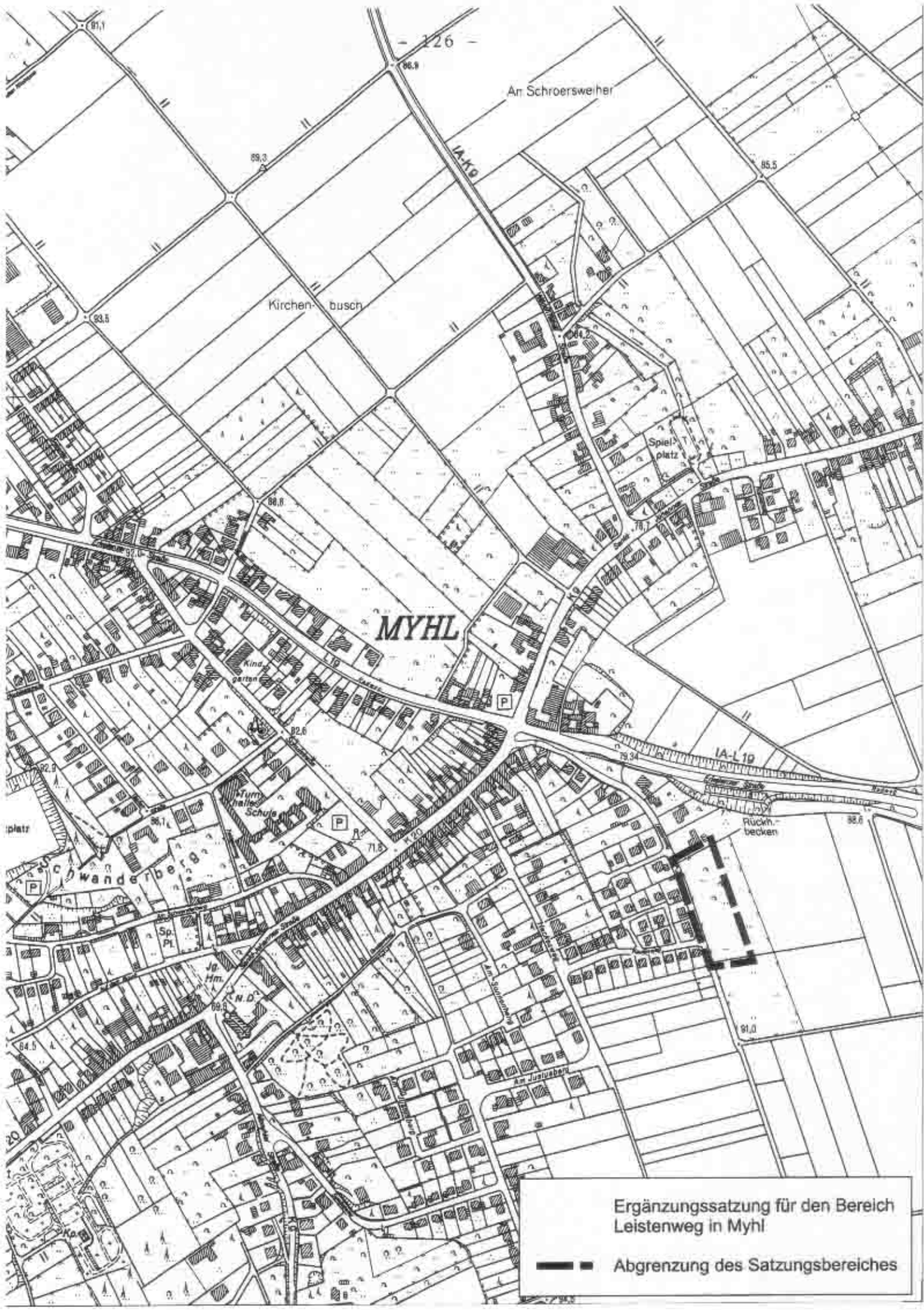
Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, die durch die Ergänzungssatzung Leistenweg eintreten können, wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Leistenweg schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung Leistenweg nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Ergänzungssatzung Leistenweg ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Ergänzungssatzung Leistenweg, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 20. September 2002
Der Bürgermeister


Erdweg



Ergänzungssatzung für den Bereich
Leistenweg in Myhl

— — — Abgrenzung des Satzungsbereiches

Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung**

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ und 32. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 19.06.2002 beschlossen, für den Planbereich Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 29.07. – 09.08.2002 stattgefunden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ mit textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung sowie der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegen

vom 02.10. – 04.11.2002

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

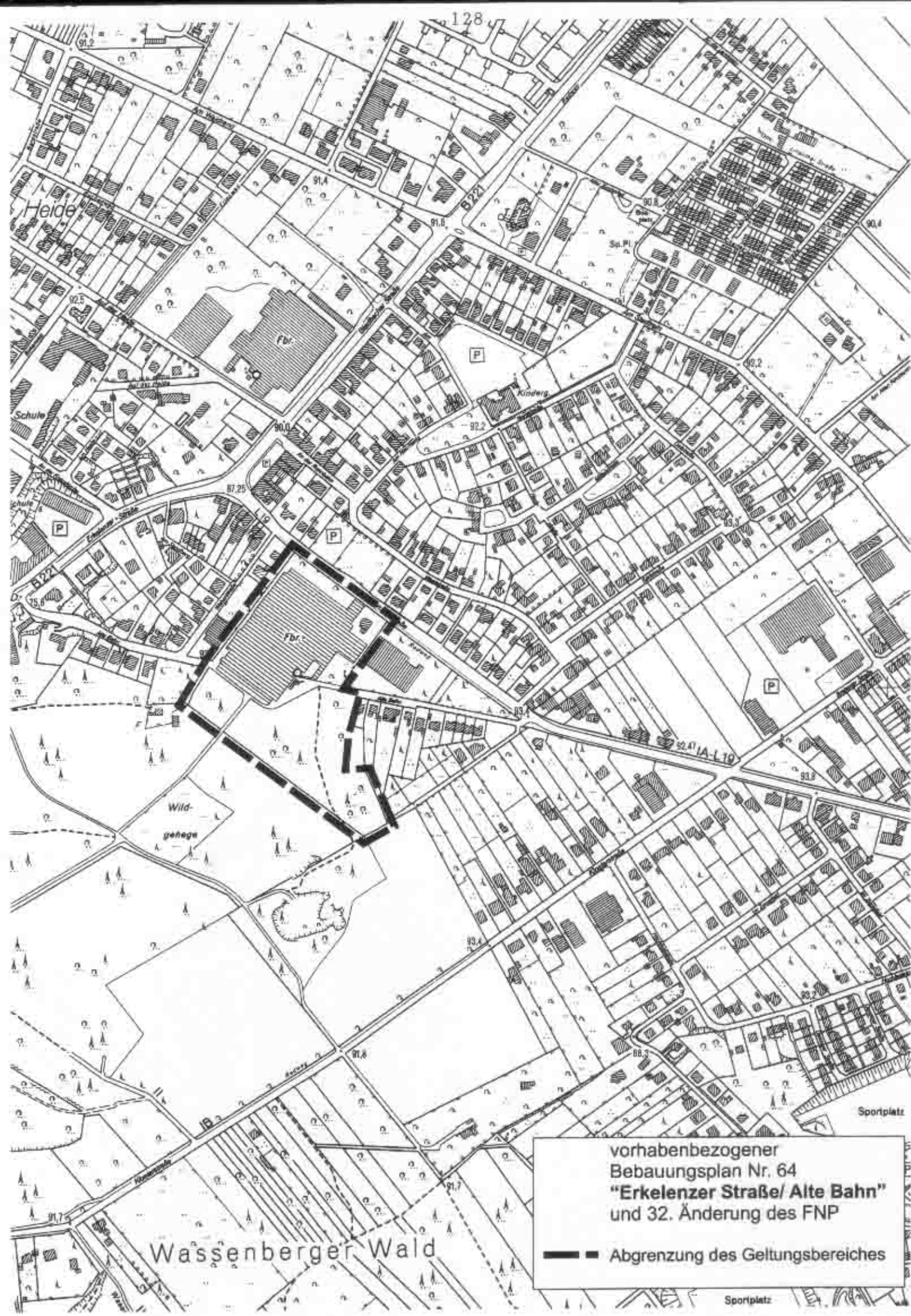
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ sowie der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 23. September 2002


Erdweg
Bürgermeister



vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 64
"Erkelenzer Straße/ Alte Bahn"
und 32. Änderung des FNP

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Wassenberger Wald

Sportplatz